



I.

Wilhelms / Marggraff zu Meissen/
und Herzog Friedrichs zu Sachsen ꝛ. Recest
und Vereinigung / über die Gränze / Ende
und Gewende derer Gerichte und Reichso
bilde ꝛ. um die Städte Naumburg und
Zeitz / das Schloß Schönburg / Crofs
sen ꝛ. An. 1451.

Wir Wilhelm / von Gots Gnade
den / Herzog zu Sachsen / Landgrave
in Döringen vnd Marggrave zu
Meissen. Bekenne vffentlichen an diesem Briue
für vns vnser Erben Erbnemen vnd Nach
fomen / vnd thun kund allermeniglichen. Als
bie ettwielangen vergangen Zeyten die Bischo
ue zu Numburg vnd vnser Eldern Bettern vnd
Vorfarn aller seligen Gedechniß. Vmb die
Greniz Ende vnd Gewende der Gerichte vnd
Reichsbilde vmb die Stete Numburg vnd Zeitz
das Schloß Schonenburg vnd anders gem vnn
fern Ampten vnd Steten, Wissenvels, Fria
burgf,

Irland. Saml. I. Th.

A

burgf,